



Gefahrgut-News 5 / 2010

Schwerzenbach, 20. August 2010

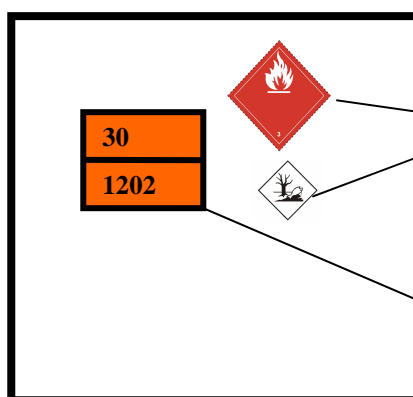
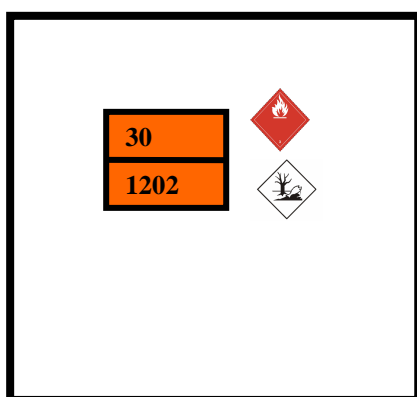
Schweizer Gefahrguttag Luzern: 17. Sept. 2010: das Programm!!

Haben Sie sich schon angemeldet? Wenn nicht, so erhalten Sie anbei nochmals die Unterlagen. Lassen Sie sich dieses Ereignis nicht entgehen! Am 17. September führt der VAG Verband der Schweizer Ausbildungsveranstalter im Luzerner Verkehrshaus unter der Moderation des VAG Präsidenten Ernst Winkler den Schweizer Gefahrguttag durch. Das Programm enthält so viele spannende Themen wie das *Gefahrgutrecht 2011: 150 Seiten Neuland*, *die Revision der SDR 2011: Was ändert sich?*, *die neue Verantwortlichkeit des Entladers, der Unfall von Viareggio und seine Auswirkungen*, *das GHS und die Aktivitäten der Schweiz* etc.

Bitte senden Sie den Anmeldetalon bald einmal zurück und sichern Sie sich Ihren Platz! Wiederum findet die Veranstaltung im neuen Kongresszentrum des Verkehrshauses statt; der VAG garantiert nun für optimale Platzverhältnisse. Lassen Sie sich diesen Anlass nicht entgehen!

Gefahrzettel 10x10 bei Baustellentanks und TC bis 3000 Liter

Im letzten Newsletter hat das Druckfehlerteufelchen wieder einmal zugeschlagen. Selbstverständlich dürfen anstelle der Grosszettel bei Baustellentanks und Tankcontainern **bis 3000 Liter** Fassungsraum auch Gefahrzettel verwendet werden!! Und nicht, wie fälschlicherweise im Newsletter 4/2010 stand bis 1210 Liter. Wenn nun zusätzlich die Markierung für umweltgefährdende Stoffe angebracht wird, ist es möglich, diese in der Dimension 10 x 10 anzubringen, auch dann, wenn am Tank ggf. bereits einzelne Grosszettel Nr. 3 mit 25 x 25cm Seitenlänge drauf sind. **Diese Ausnahme gilt nicht für Baustellentanks mit Inhalt von mehr als 3000 Liter Inhalt!** Dort müssen Grosszettel mit mindestens 25 x 25 cm und damit auch die neue Kennzeichnung mit gleichen Abmassen angebracht werden.

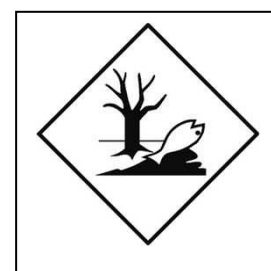


auf allen 4 Seiten!

auf beiden Längsseiten!

Ablauf der Uebergangsfrist am 31.12.2010!

Viele Tankfahrzeuge sind heute immer noch ohne die neue Markierung unterwegs, doch am 31. Dez. endet die hier anberaumte Uebergangsfrist (für die UN 3077 und 3082 war damit schon Ende letzten Jahres Schluss!). Die Tankfahrzeuge müssen analog wie die Grosszettel **auf beiden Seiten und hinten** (Kesselwagen auf beiden Längsseiten) gekennzeichnet werden. Aber nicht nur die Tankfahrzeuge, auch alle Verpackungen benötigen dieses neue Symbol, sofern > 5 Liter oder kg, bzw. bei zusammengesetzten Verpackungen die Innenverpackungen > als 5 Liter / kg sind. Für Verwirrung sorgte jedoch eine neue



Uebergangsvorschrift in 1.6.1.19

Die bis zum 31.12.2010 geltenden Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 für die Klassierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31.12.2013 angewendet werden.

Dieser Satz bezieht sich auf die nochmals leicht angepassten neuen Bestimmungen im Kapitel 2.2.9; wenn man diese noch nicht anwenden will, wegen der fehlenden Harmonisierung mit dem IMDG Code, so gelten die Bestimmungen des ADR 2009 im selben Kapitel!

Neues Beförderungsdokument 2011

Wie schon im letzten Newsletter berichtet, ändert sich das Beförderungsdokument, indem das Wort „ABFALL“ umgestellt wird, und bei Stoffen mit Umweltgefahr das Wort „**umweltgefährdend**“ im Beförderungsdokument erwähnt werden muss (Ausnahme: Verpackungen mit weniger als 5 Liter Inhalt und Stoffe der UN No. 3077 und 3082). Allerdings wird der verfügbare Platz langsam knapp! Die Regelsetzer haben aber nicht bestimmt, wo das Wort „**umweltgefährdend**“ erscheinen muss. Im neuen Absatz 5.4.1.1.18 steht nur, dass der Ausdruck „**umweltgefährdend**“ im Beförderungsdokument angegeben sein muss. Die Gefag empfiehlt bei Einzeldeklarationen wie folgt vorzugehen:

UN 1992 **ABFALL, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.**
(Toluen und Methylalkohol), 3 (6.1), II (D/E) , **UMWELTGEFÄHRDEND**

Wie ist vorzugehen bei einem leeren ungereinigten Tankfahrzeug? Auch hier muss der Ausdruck „**umweltgefährdend**“ im Beförderungsdokument erscheinen:

Leeres Tankfahrzeug. Letztes Ladegut:

UN 1202 Dieselkraftstoff / Heizöl, leicht, 3, III, (D/E), **UMWELTGEFÄHRDEND**

BEISPIEL

Lieferschein								
Absender Firma Hans Muster AG Gartenweg 18 3098 Köniz				Empfänger Firma Blumer AG Dorfstrasse 19 8604 Volketswil				
Anzahl	Beschreibung	UN Nummer	PSN	Zettel	VG	TC	Gewicht einzel	Gewicht Total
3	Kiste	UN 3077	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Bisphenol B Epoxy)	9	III	(E)	26 kg	78 kg
5	Fass	UN1098	Allylalkohol	6.1 (3)	I	(C/D)	50 l	250 l
2	Flasche	UN 1965	Propan (Gemisch C)	2.1		(B/D)	10 kg	20 kg
1	Fass	UN 1992	Abfall, Entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, n.a.g. (Toluol und Methylalkohol)	3 (6.1)	II	(D/E)	200 l	200 l *

*) **UMWELTGEFÄHRDEND**

Auch folgendes Vorgehen ist denkbar: Angabe des Wortes „Umweltgefährdend“ irgendwo im Beförderungsdokument, Hinweis über „(*)“, wobei aber nicht mal dieser Hinweis und Zuordnung zu den einzelnen Positionen nach ADR notwendig wäre.

Beförderungsdokument mit Angabe Sondervorschrift 640???

Alle UN Nummern, welche bei der Beförderung des Stoffes in ADR/RID Tanks zu unterschiedlichen Tankcodierungen für ein und dieselbe Verpackungsgruppe führen, haben in der Spalte 6 der Tabelle 3.2 eine Sondervorschrift 640 X. Diese Sondervorschrift besagt, dass im Beförderungsdokument zur Identifizierung dieser physikalischen und technischen Eigenschaften des in einem Tank beförderten Stoffes folgende Angabe hinzuzufügen ist: «Sondervorschrift 640X», wobei X der entsprechende Grossbuchstabe ist, der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640 erscheint. Beispiel: bei einem Tankfahrzeug mit Dieselkraftstoff müsste also unter Umständen folgende Information angegeben werden:

UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III, (D/E), Sondervorschrift 640L, umweltgefährdend

Auf diese Angabe der Sondervorschrift kann jedoch bei Beförderung in einem Tanktyp, der für eine bestimmte Verpackungsgruppe einer bestimmten UN-Nummer den für diese Stoffgruppe höchsten Anforderungen genügt, jedoch verzichtet werden!

Wird also für Heizöl oder für Dieselkraftstoff ein Tanktyp LGBF verwendet, und dies ist praktisch ausnahmslos der Fall, so kann auf diese Information verzichtet werden. Der Eintrag im Beförderungsdokument lautet also dann:

UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III, (D/E), umweltgefährdend

bzw.

Leeres Tankfahrzeug. Letztes Ladegut:

UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III, (D/E), umweltgefährdend

Aufbewahrungsfrist ab ADR 2011 für das Beförderungsdokument

Das ADR 2011 schreibt neu **eine Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten** für das Beförderungsdokument vor! Die Texte finden sich unter

5.4.4 Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter

5.4.4.1 *Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren.*

5.4.4.2 *Wenn die Dokumente elektronisch oder in einem EDV-System gespeichert werden, müssen der Absender und der Beförderer in der Lage sein, einen Ausdruck herzustellen.*

Interessant! Das ADR schreibt ja auf dem Beförderungsdokument nicht einmal ein Datum vor. Wie soll dann festgestellt werden, ob das Dokument 3 Monate aufbewahrt wurde? Zudem: Das Dokument für das leere Tankfahrzeug befindet sich ja immer und zeitlos auf dem Fahrzeug, über Jahre hinweg. Zumindest für das Dokument des leeren Tankfahrzeugs ist das Problem also gelöst. Und für die Lieferung empfiehlt es sich, im EDV System eine Lösung vorzusehen.

Nur Diesel nach 640M im Baustellentank?

Baustellentanks sind nach SDR Anhang 1 zugelassen für Heizöl und Dieselkraftstoff, ohne Unterscheidung der physikalischen Eigenschaften dieser Stoffe, insbesondere unabhängig von deren Flammpunkt. Die Zulassung findet sich unter:

6.14.1.2.1: *Die besonderen Vorschriften der Abschnitte 6.14.2 und 6.14.3 ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks. Im Übrigen müssen alle Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15 bis 6.8.2.1.23 eingehalten werden.*

Die Baustellentanks dürfen nur für die Lagerung und den Transport von UN 1202 Dieselkraftstoff / Heizöl verwendet werden.

Diese Bestimmung wurde zu einem Zeitpunkt formuliert, wo die Flammpunktgrenze beim Transport von entzündbaren flüssigen Stoffen noch bei 55°C lag. Im Jahre 1995 hat man dann den Flammpunkt auf 61 °C angehoben (heute 60°C) und 1997 die Bestimmung über die Flammsperre eingeführt. Die Baustellentanks beruhen aber auf Zulassungen, welche auf die SDR abstützen, und viele dieser Baustellentanks wurden zudem noch vor 1997 nach lange bestehenden Zulassungen hergestellt. Zudem unterstehen sie grundsätzlich den Uebergangsbestimmungen nach 1.6.4.7 ADR. Nachdem das SDR allerdings Priorität über dem ADR hat, und eine grundsätzliche Verwendung für Baustellentanks in 6.14.1.2.1 festlegt, kann mit Fug bezweifelt werden, wenn bestimmte Baustellentanks ohne Flammsperre nur noch für Dieselkraftstoffe nach UN 1202 Sondervorschrift 640 M zugelassen werden, nachdem diese gleichen Tanks jahrelang, sogar jahrzehntelang ohne diese Einschränkung verwendet werden konnten. Nach der neusten Praxis wären Tanks ohne Flammsperre nur noch für Dieselkraftstoff mit einem Flammpunkt über 60°C zugelassen. Und auch nach ADR unterliegen alle Tankfahrzeuge und Tankcontainer der Uebergangsfrist nach 1.6.3.11 / 1.6.4.7, wonach die vor 1997 gebauten Tanks, welche den im Jahre 1997 eingeführten Flammdurchschlagssicherungsvorschriften nicht entsprechen, unbegrenzt weiterverwendet werden können.

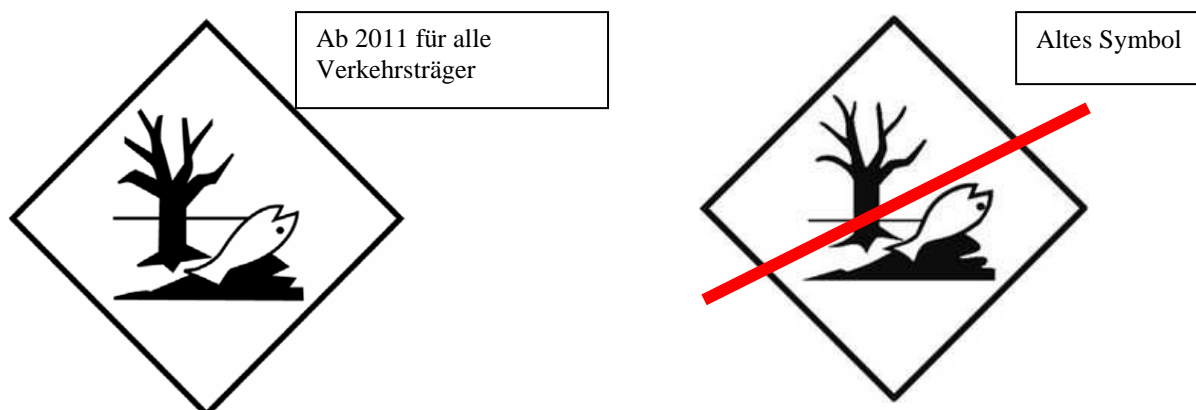
Grundkurs Gefahrgut für Mitarbeiter in Betrieben,

welche nur gelegentlich und in kleineren Mengen Gefahrgüter versenden: Die Gefag führt am 4. Oktober 2010 in Muttentz einen weiteren Einführungskurs durch (CZV anerkannt), welche die Bedürfnisse des Kapitels 1.3 voll abdeckt, und für Mitarbeiter eine ideale Grundausbildung darstellt. Er eignet sich aber auch für Mitarbeiter von Betrieben, welche in der Freigrenze nach ADR 1.1.3.6 Gefahrgüter versenden, oder von

der Handwerkerregel nach 1.1.3.1 c) profitieren wollen. Nebst den Ausnahmen und Freigrenzen werden in diesem Kurs speziell die folgenden Punkte angesprochen: Internationale Regelwerke und nationale Verordnungen, Klassierung und Gefahrgutkommunikation, Beförderungsdokumente und Ausrüstung, Verpackungen und Etikettierung. Ausnahmen. Anmeldung: e-mail genügt!

5.2.1.8.3 ADR 2011 Nochmals ein neuer Fisch

Einmal mit dickem Rand und Flosse, dann ohne Flosse, dann die Begrenzungslinie hinter dem Baum unter der Diagonale, nun auf der Diagonale, etc... Kaum je hat es so viele Versionen eines neuen Symbols gegeben wie jenes der Umweltgefährdung! Nachstehend das nun neue **für alle Verkehrsträger** gültige Symbol! Sehen Sie den Unterschied? Beachten Sie die Strichstärke, die Äste des Baumes, die Lage des Fisches, die Position der Begrenzungslinie!



IMDG-Code 2010 (Amendment 35-10)

Das Amendment 35-10 tritt zum 1.1.2012 in Kraft. Es kann freiwillig bereits ab 1.1.2011 angewandt werden. IMO hat für die kommende 15. Session des DSC - Sub-Committee on Dangerous Goods, Solid Cargoes and Containers die konsolidierten neuen Texte erstellt. Bedingt durch den Umfang des IMDG-Codes sind die neuen Texte auf mehrere Dokumente verteilt. Sie können diese kostenlos von der Gefag Homepage herunterladen: Willkommen→Download→PDF Files→(runterscrollen)

Weiterbildung - CAS ETH in Risiko und Sicherheit

Der Weiterbildungslehrgang der ETH soll eine berufsbegleitende Weiterbildung auf hohem Niveau im Bereich von Risiko und Sicherheit hauptsächlich mit Bezug zu Technik, Mensch, Umwelt, vermitteln. Der interdisziplinäre Kurs umfasst Lehrveranstaltungen zur Analyse, Bewertung, Optimierung und Kommunikation von Risiken technischer Systeme. Der 8. Lehrgang wird im Januar 2011 beginnen. Anmeldeschluss ist der 1. September 2010. Die Website befindet sich auf www.ivt.ethz.ch/cas_2011
Auskunft: heidi.ivic@ivc.ch

ILMAC 2010

21. bis 24. September 2010 (Messe Basel, Halle 1.1, Stand C72)

Anhand einer ganzen Reihe von Aspekten der Sicherheit für Mensch und Umwelt im Chemikalienbereich bringt die chemsuisse (Zusammenschluss von Vertretern der Kantonalen Fachstellen für Chemikalien) zusammen mit den zuständigen Bundesämtern BAG, BLW und BAFU sowie dem SECO in der Halle 1.1, Stand C72 dem Besucher Branchenwissen näher. Im Hinblick auf die anstehenden Gesetzesanpassungen im Bereich ChemV und GHS sicher ein lohnenswerter Besuch!

In eigener Sache

Sie halten die neuste Ausgabe der Gefahrgutnews in Ihren Händen. Es ist dieses Jahr bereits die 5. Ausgabe. Ich freue mich über Ihr Interesse an Neuigkeiten aus dem Bereich der Beförderung gefährlicher Güter. Ich versuche, Sie mit diesen Mitteilungen mit Neuigkeiten aus der Welt der Beförderung gefährlicher Güter immer à jour zu halten. Die Recherchierung der verschiedenen Beiträge wie auch der Postversand ist allerdings mit einem bestimmten Aufwand verbunden, weshalb diese Ausgabe wieder einmal einen Einzahlungsschein enthält, mit der Bitte um Überweisung eines freiwilligen Unkostenbeitrags von Fr. 25.-. Herzlichen Dank!